

Amtsgericht Mitte

Az.: 123 C 354/22



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [REDACTED]

hat das Amtsgericht Mitte durch den Richter Lindner aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 01.11.2023 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. Der Streitwert wird auf 2.844,69 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten mit der am 03. Februar 2023 zugestellten Klage aus übergegangenem Recht auf Zahlung von Schadensersatz wegen fehlerhafter Führung eines anwaltlichen Mandats in Anspruch.

Die Klägerin ist eine Rechtsschutzversicherung. Der Versicherungsnehmer der Klägerin, der [REDACTED] beauftragte den Beklagten mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen. Der Beklagte beriet und vertrat den Zeugen [REDACTED] sowohl vorgerichtliche als auch in einem vor dem Landgericht Berlin geführten Zivilverfahren. Gegenstand der Streitigkeit war ein geltend gemachte Zinsdifferenzschaden aus einem Widerruf eines Darlehensvertrages, welchen der [REDACTED] mit seiner kontoführenden Bank im Jahre 2013 abgeschlossen hatte. Die Parteien stritten insbesondere über die Rechtsfrage, in welcher Höhe der Bank ein Anspruch auf Verzinsung für den Zeitraum nach Widerruf zusteht, wenn der Darlehensnehmer die Darlehensvaluta nicht an die Bank zurückbezahlt, sondern diese weiter nutzt.

Die Beklagte stellte mit Schreiben vom 13. August 2018 eine Deckungsanfrage bei der Klägerin. Die Beklagte erteilte mit Schreiben vom 17. August 2018 die Deckungszusage für die Klage auf Zahlung des Zinsdifferenzschadens.

Am 18. September 2018 erhob der Beklagte für den Zeugen [REDACTED] Klage zum Landgericht Berlin. Am 13. August 2019 wies das Landgericht Berlin die Klage ab. Wegen der Einzelheiten des landgerichtlichen Urteils wird auf die Anlage K4 (Blatt 14 ff., Bd. I d.A.) Bezug genommen.

Der Klägerin entstanden für die Rechtsverfolgung Kosten in Höhe von 2.844,69 €.

Die Klägerin forderte den Beklagten mit Schreiben vom 23. November 2022 zur Rückzahlung bis zum 06. Dezember 2022 auf. Mit Schreiben vom 24. November 2022 ließ der Beklagte die Ansprüche zurückweisen.

Die Klägerin ist der Auffassung, der Beklagte hätte dem Versicherungsnehmer von einem Vorgehen gegen die Bank abraten müssen, da die streitgegenständliche Rechtsverfolgung von Anfang an keine Erfolgsaussichten geboten habe. Es sei kein Nachweis über einen niedrigeren Wert des Gebrauchsvorteils erbracht worden. Die kontoführende Bank des Versicherungsnehmers sei zu keinem Zeitpunkt im Schuldnerverzug gewesen, sodass bereits keine Pflicht zum Ausgleich eines etwaigen Zinsdifferenzschadens bestanden habe. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung sei es ständiger Rechtsprechung sämtlicher Zivilsenate des Kammergerichts Berlins gewesen, dass

das Kreditinstitut gegenüber klagenden Darlehensnehmern ab dem Folgetag der Widerrufsübung nach wie vor den vertraglich geschuldeten Zins als entsprechendes Nutzungsentgelt berechnen dürfe. Der Beklagte habe den Versicherungsnehmer dahingehend beraten, dass die Erfolgsaussichten überaus gut seien. Bei ordnungsgemäßer Beratung hätte der Versicherungsnehmer die Klage nicht gewünscht und jedenfalls die Rücknahme der Klage nach Klageerhebung gewünscht.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 2.844,69 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.12.2022 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, der Rechtsstreit sei nicht aussichtslos gewesen, da eine höchstrichterliche Rechtsprechung noch nicht vorgelegen und instanzgerichtliche Rechtsprechung die Rechtsauffassungen des Beklagten gestützt habe. Sie habe den Mandanten darüber belehrt, dass die Erfolgsaussichten „offen“ seien. Nachdem der Beklagte dem Rechtsstreit keine Erfolgsaussichten mehr attestieren können, habe er dies dem Mandanten mitgeteilt und ihm dazu geraten, die Klage zurückzunehmen. Trotz entsprechender Aufklärung habe der Versicherungsnehmer das Klageverfahren Verfahren fortführen und eine gerichtliche Entscheidung haben wollen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die uneidliche Vernehmung der Zeugin [REDACTED] und dem [REDACTED]. Für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung von 06. September 2023 und 01. November 2023 Bezug genommen, zur Ergänzung des Tatbestandes und wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes auf die eingereichten Schriftsätze der Parteien nebst deren Anlagen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch aus übergegangenem Recht ihres Versicherungsnehmers, dem Zeugen [REDACTED] auf Ersatz des geltend gemachten Schadens in Höhe von 2.844,69 € aus §§ 280 Abs. 1, 675, 611 BGB in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG.

Zwischen dem Mandanten, dem Versicherungsnehmer der Klägerin, dem Zeugen [REDACTED] und dem Beklagten ist ein Anwaltsvertrag über die außergerichtliche und gerichtliche Verfolgung von (vermeintlichen) Ansprüchen aus einem Darlehenswiderruf geschlossen worden.

Es kann dahinstehen, ob dem Beklagten eine Pflichtverletzung wegen nicht hinreichender Aufklärung über die Erfolgsaussichten vorzuwerfen ist. Denn zur Überzeugung des Gerichts steht jedenfalls keine Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden fest. Der Klägerin hat den ihr obliegenden Beweis, dass der Mandant bei zutreffender Belehrung über nur geringe Erfolgsaussichten (eine diesbezügliche Falschberatung unterstellt) den Auftrag zur Führung des Klageverfahrens nicht erteilt hätten, mithin die streitgegenständlichen Kosten sämtliche oder teilweise nicht angefallen wären, nicht geführt.

Die Beantwortung der Frage, ob im Falle sachgerechter Aufklärung aus der für objektivierten Sicht eines vernünftig urteilen Mandanten eindeutig eine bestimmte tatsächliche Reaktion nahegelegen hätte, obliegt dem Tatrichter. Ausgangspunkt für die tatrichterliche Würdigung ist die geschuldete Beratung. Bestanden im Falle pflichtgemäßer Aufklärung mehrere in vergleichbarer Weise erfolgversprechende Handlungsmöglichkeiten oder war das Ausmaß der zu erteilenden Risikohinweise gering, kommt die Annahme des Anscheinsbeweises in der Regel nicht in Betracht. Anders liegt der Fall, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung derart risikobehaftet war, dass der pflichtgemäß handelnde Rechtsanwalt von dieser abzuraten hatte. Der Tatrichter muss in seine Überlegung auch einbeziehen, ob das Risiko des Mandanten, im Fall einer Niederlage die Kosten des Rechtsstreits tragen zu müssen, durch einen bestehenden Deckungsanspruch aus einer Rechtsschutzversicherung oder einer bereits vorliegenden Deckungszusage herabgemindert war. Das entspricht dem Erfahrungswissen, dass ein Mandant er bereit ist, sich auf einen Rechtsstreit ungewissen oder zweifelhaften Ausgang einzulassen, wenn das Kostenrisiko herabgemindert ist. Ist das Kostenrisiko durch eine versicherungsrechtlich einwandfrei herbeigeführt und daher beanstandeten Bestandsfeste Deckungszusage sogar weitestgehend ausgeschlossen, können schon ganz geringe Erfolgsaussichten den Mandanten dazu veranlassen, den Rechtsstreit zu führen oder fortzusetzen (KG, Urteil vom 23.9.2013 – 8 U 173/12, NJW 2014, 397). Ob sich der Mandant im konkreten Einzelfall für die Rechtsverfolgung entschieden hätte, ist für die Frage des Eingreifens des Anscheinsbeweises ohne Bedeutung. Maßgeblich ist, dass aus der Sicht eines vernünftig urteilen Mandanten das Absehen von der Rechtsverfolgung nicht eindeutig nahegelegen hätte. Dann greift der Anscheinsbeweis nicht ein und der Anspruchsteller ist darauf angewiesen, die notwendige Überzeugung des Tatrichters von ein beratungsgerechten Verhalten des Mandanten auf andere Weise herbeizuführen (BGH, Urteil vom 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324).

Der Rechtsverfolgung waren zunächst wegen einer nicht höchstgerichtlich vollständig geklärten Rechtslage Erfolgsaussichten zuzumessen. Bis zum Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12.3.2019 (Az. XI ZR 9/17) war nicht höchster höchstrichterlich geklärt, in welcher Höhe der Bank ein Anspruch auf Verzinsung für den Zeitraum nach Widerruf des Darlehensvertrags zusteht, wenn der Darlehensnehmer die Darlehensvaluta nicht an die Bank zurückbezahlt, sondern diese weiter nutzt. In der obergerichtlichen Rechtsprechung wurden verschiedene Rechtsauffassungen vertreten. So vertrat das OLG Brandenburg in seinem Urteil vom 20. 9. 2017 - 4 U 114/16, das OLG Nürnberg in seinem Urteil vom 29.5.2017- 14 U 118/16, das KG Berlin in seinem Urteil vom 6.10.2016 - 8 U 228/15, das OLG Karlsruhe in seinem Urteil vom 10.02.2016 - 17 U 77/15 und das OLG Frankfurt in seinem Urteil vom 27.04.2016 - 23 U 50/15 die Rechtsauffassung, dass der Vertragszins entscheidend sei. Hingegen vertrat das OLG Koblenz in seinem Urteil vom 26.05.2017, 8 U 930/16 und das OLG Düsseldorf in seinem Urteil vom 30.04.2018, I - 9 U 89/17 die Rechtsauffassung, dass die marktüblichen Zinsen entscheidend seien.

Angesichts der fehlenden höchstrichterlichen Rechtsprechung und der divergierenden obergerichtlichen Rechtsprechung, auch wenn in dieser eine klare Tendenz zugunsten der Rechtsauffassung, dass die vertraglich vereinbarten Zinsen geschuldet sein, geht das Gericht von zumindest geringen Erfolgsaussichten aus. Das Gleiche gilt für die Rechtsauffassung des Beklagten, es habe ein schuldnerverzugsauslösendes Angebot i.S.d. § 294 BGB gegeben.

Der Anscheinsbeweis eines beratungsgerechten Verhaltens des Mandanten greift daher nicht ein.

Die Klägerin ist hinsichtlich eines beratungsgerechten Verhaltens des Mandanten beweisfällig geblieben. Die Aussage des Zeugen [REDACTED] ist letztlich unergiebig, da er selbst einräumt, keine konkreten Erinnerungen mehr an das Verfahren zu haben. Er hat angegeben, er wisse nicht mehr, wie genau beraten worden sei. Er glaube, es sei auch über die Erfolgsaussichten gesprochen worden. Ohne positive Erfolgsaussichten hätte er dies auch nicht gemacht. Er habe keine konkreten Erinnerungen an die Umstände der Klageerhebung. Er habe keine Erinnerungen mehr daran, ob ihm nach der Klageerhebung zu einer Klagerücknahme geraten worden sei. Zwar gibt der Zeuge an, er hätte das Verfahren ohne positive Erfolgsaussichten nicht betrieben. Festzustellen ist aber, dass der Zeuge ansonsten keinerlei konkrete Erinnerungen an das Verfahren, die anwaltliche Beratung hierzu und seinem Verhalten danach hat. Es bleiben Zweifel, ob der Zeuge mit der vorstehenden Aussage lediglich eine ex-post Bewertung vorgenommen hat oder seine Erinnerung die Grundlage ist.

Gegen ein beratungsgerechtes Verhalten spricht hingegen die Aussage der Zeugin [REDACTED]. Diese gibt detailreich und widerspruchsfrei an, dass sie dem Mandanten nach einer für die Mandantschaft negativen BGH-Entscheidung zur Klagerücknahme geraten habe, dieser habe den Recht-

streit aber trotzdem fortführen wollen.

Weiter spricht gegen ein beratungsgerechtes Verhalten des Mandanten die bestehende Deckungszusage der Klägerin. Das Gericht erachtet die Deckungszusage als starkes Indiz dafür, dass der Mandant aufgrund des geringen finanziellen Risikos ein erhöhtes Prozessrisiko nicht scheute.

Der Zinsanspruch teilt das Schicksal der Hauptforderung.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert war wie tenoriert festzusetzen, § 48 GKG i.V.m. § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Mitte
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatzung einreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Lindner
Richter

Verkündet am 13.12.2023

Demski, JHSekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 14.12.2023

Demski, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Informationsblatt

zum elektronischen Rechtsverkehr

Der elektronische Rechtsverkehr ist seit 2010 in Berlin flächendeckend eröffnet. Stetig steigende Eingangszahlen elektronischer Nachrichten sind die Folge und sorgen für eine beschleunigte Verfahrensabwicklung. Um die elektronische Kommunikation weiter zu fördern, versenden immer mehr Berliner Gerichte über die EGVP-Infrastruktur.

Dieser elektronischen Nachricht ist im vorliegenden Fall ein elektronisches Empfangsbekanntnis (eEB) beigefügt.

Sie werden darauf hingewiesen, dass Sie gesetzlich verpflichtet sind bei der Rücksendung des elektronischen Empfangsbekanntnisses den strukturierten, maschinenlesbaren Datensatz, der Ihnen mit dem zugestellten Dokument zur Verfügung gestellt wurde, zu verwenden (§ 173 Abs. 3 ZPO). Andernfalls muss nochmals förmlich an Sie zugestellt werden, was erheblichen Mehraufwand, aber vor allem vermeidbare zusätzliche Kosten verursacht und zusätzlich zu Verfahrensverzögerungen führt.

Bitte helfen Sie uns, die elektronische Kommunikation weiter zu etablieren, um auf diesem Weg Druckkosten und zusätzliche Aufwände zu vermeiden.

Vielen Dank!

Keen Law Rechtsanwältin